

Fall Inselhafen Kesswil (TG)



Fotomontage Kesswil mit geplantem Inselhafen

Fakten

Die politische Gemeinde Kesswil plante den Bau eines neuen Hafens im Bodensee. Um der ungünstigen Ufertopographie auszuweichen, wurde am seeseitigen Rand der Flachwasserzone ein künstlicher Inselhafen mit zwei Seiteninseln geplant. Die bestehenden Bojenfelder sollten im Gegenzug aufgehoben werden.

Bei der ersten Projektauflage 1997 gingen zehn Einsprachen von Privaten, Umweltverbänden und dem Heimatschutz ein. Aufgrund der Beurteilung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau wurde das Projekt zurückgezogen; es mussten noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und ein Bericht der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission eingeholt werden. Gegen das überarbeitete, aber nur unwesentlich kleiner dimensionierte Projekt wurden im Jahr 2000 erneut acht Einsprachen von Privaten, Umweltverbänden und dem Heimatschutz erhoben. Das Departement für Bau und Umwelt wies die Einsprachen der Verbände ab und erteilte die Baubewilligung und die Konzession. Die fünf hierauf von Umweltverbänden, Heimatschutz und Privaten beim kantonalen Verwaltungsgericht erhobenen Beschwerden wurden von diesem gutgeheissen.

Die Gemeinde Kesswil entschied, das Bundesgericht anzurufen. Die vom Bundesgericht bei den Bundesämtern für Wald und Landschaft (BUWAL) und für Raumentwicklung (ARE) sowie bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholten Stellungnahmen fielen zu Ungunsten des Hafenprojekts aus. Die Beschwerde der Gemeinde wurde abgewiesen und das ungünstige Projekt konnte nicht verwirklicht werden.

Interventionsgrund

Sicht des Natur- und Heimatschutzes

Wie auch vom Bundesgericht bestätigt, hätte sich durch das Inselhafenprojekt - sowohl vom Ufer als auch vom See aus betrachtet - eine schwere Beeinträchtigung des Ortsbildes ergeben. Im Vergleich zu den heute am

Rande der hauptsächlichen Blickrichtung befindlichen Bojenfelder und weiteren Bestandteilen der bestehenden Anlage wäre ein neuer Baukörper mit einer ganz anderen Massstäblichkeit vor das geschützte Ortsbild von Kesswil gestellt worden.

Wegen diverser Mängel im Umweltverträglichkeitsbericht waren nachhaltige Schäden an der Ufer- und Flachwasserzone zu befürchten. Es blieb umstritten, inwiefern die Flachwasserzone nicht zuletzt infolge der möglicherweise durch den Hafen veränderten Strömungsverhältnisse geschädigt würde. Eine Aufwertung der Flachwasserzone durch die Aufhebung der bestehenden Bojenfelder konnte von der Gemeinde nicht schlüssig dargelegt werden. Überdies waren die im Umweltverträglichkeitsbericht vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmassnahmen ein Flickwerk und die nach Raumplanungsgesetz nötige umfassende Interessenabwägung fehlte.

Rechtlich

Das Ortsbild von Kesswil ist im Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Dies bedeutet, dass das Objekt in besonderem Mass die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz NHG). Der Zustand des Objekts darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes nicht verschlechtert werden. Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe darf von der ungeschmälerten Erhaltung nur abgesehen werden, wenn gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Entgegenstehende nationale Interessen, die den Eingriff in das geschützte Ortsbild gerechtfertigt hätten, konnten nicht dargelegt werden. Insbesondere der Beweis für eine Aufwertung der Flachwasserzonen vor Kesswil durch das Aufheben der bestehenden Bojenfelder wurde nicht erbracht. Der massive Eingriff ins Ortsbild war somit nicht zulässig.

Echo/Stimmen

Im internationalen Bodenseeraum wurde das Inselhafen-Projekt von Fachleuten sehr kritisch beobachtet.

Chronologie

08.11.96	Kesswiler Stimmbürger heissen Projekt mit zwei Seiteninseln und nördlicher Stelli klar gut.
Nov. 1997	Erste unvollständige Auflage (Umweltverträglichkeitsprüfung fehlte).
Nov. 1997	Insgesamt 10 Einsprachen von Umweltverbänden, Heimatschutz und Privaten.
07.04.98	Rückzug des Projekts. Abschreibung der Einsprachen.
Juli 2000	Erneute Auflage.
Juli 2000	Insgesamt 8 Einsprachen von Umweltorganisationen,

15.02.01	Heimatschutz und Privaten. Das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau weist die Einsprachen der Verbände ab und erteilt Baubewilligung und Konzession.
07.03.01	Insgesamt 5 Beschwerden von Umweltverbänden, Heimatschutz und Privaten beim kantonalen Verwaltungsgericht.
21.11.01	Gutheissung der Beschwerden durch das Verwaltungsgericht. Konzession und Baubewilligung des Departements für Bau und Umwelt des Kantons TG werden aufgehoben.
19.03.02	Gemeinde Kesswil erhebt beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde.
06.10.03	Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Gemeinde ab. Bestätigung des Urteils des Verwaltungsgerichts.

Links/Kontaktpersonen

RA Regula Schmid: 071 222 77 52
 Philipp Maurer, Geschäftsführer Schweizer Heimatschutz: 044 254 57 00
 Dr. Andreas Bally, Vorstandsmitglied WWF Bodensee/Thurgau, 071 672 28 68